

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

FUNCTIONAL FITNESSTRAINER A-LIZENZ



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Functional Fitnesstrainer A-Lizenz erwerben Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von funktionellen Trainingseinheiten im Sport- und Fitnessbereich. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, ein kundenspezifisches Functional Fitness-training durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Functional Fitnesstrainer/-in A-Lizenz“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Functional Fitnesstrainer A-Lizenz sind ein Online-test, eine Abschlussklausur und einer Kurzlehrprobe.

§ 3

ONLINETEST

- (1) Der Onlinetest ist eine Lernkontrolle, die der Überprüfung der Lehrinhalte des Studienbriefs dienen. Der Onlinetest befindet sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der dazugehörige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Ein nicht bearbeiteter Onlinetest gilt als nicht bestanden.
- (4) Die erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Ein nicht bestandener Onlinetest kann 2 Mal wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft.
Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn
 - a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - b) die in § 3 Absatz 4 genannte Leistung nicht erbracht wurde und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (4) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlusssdokumente verweigern.
- (5) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Deutsche Sportakademie behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

§ 5

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in entsprechend § 4 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

§ 7

ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlussklausur und einer praktisch/mündlichen Prüfung in Form einer Kurzlehrprobe. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind in Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Inhalte:

Prüfung	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Klausur	• Studienbrief „Das Functional Training: Grundlagen für die erfolgreiche Planung und Umsetzung“ • Web-Based-Training „Myofascial Training“	45 Minuten
Kurzlehrprobe	• Präsenzphase „Praxisworkshop Faszientraining & Mobility“ • Präsenzphase „Praxiswork Functional Training“	20–30 Minuten

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8

ABSCHLUSSKLAUSUR

- (1) Die Abschlussklausur wird unter Aufsicht geschrieben und ist nicht öffentlich.
- (2) Zugelassene Hilfsmittel: Schreibzeug und ein nicht netzfähiger Taschenrechner. Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien, sowie der Gebrauch von Wörterbüchern und Lexika aller Art sind während der Klausur verboten.
- (3) Die Abschlussklausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist. Der Prüfling wird dann nicht zur Kurzlehrprobe zugelassen.
- (4) Eine nicht bestandene Klausur kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling wiederholt werden.
- (5) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 11 unterziehen.
- (6) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (7) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

§ 9

KURZLEHRPROBE

- (1) Die praktisch/mündliche Prüfung zum Thema Korrektur eines Fehlerbildes wird in Form einer Kurzlehrprobe durchgeführt. Die Aufgabenstellung wird vom Prüfling gezogen. Dabei wird keine Vorbereitungszeit gewährt.
- (2) Eine Zulassung zur Kurzlehrprobe ist erst dann möglich, wenn die Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (3) Die Kurzlehrprobe erfolgt unter Aufsicht und ist nicht öffentlich.
- (4) Dem Prüfling wird das Ergebnis der Note, im Anschluss an die Kurzlehrprobe mitgeteilt.
- (5) Die Kurzlehrprobe gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (6) Eine nicht bestandene Kurzlehrprobe führt dazu, dass die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden bewertet wird. Der Prüfling kann innerhalb von sechs Monaten die Klausur und die Kurzlehrprobe wiederholen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 10

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragrafen (§ 8 Abschlussklausur und § 9 Kurzlehrprobe) zu entnehmen. Für die Wiederholung der Prüfung entsteht eine Gebühr.
- (2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfungen nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 11 unterziehen.

§ 11

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde.. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 12

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die schriftlich Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- die Kurzlehrprobe mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- der Prüfling den Onlinetest erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu 50 Prozent aus der Abschlussklausur und zu 50 Prozent aus der Kurzlehrprobe.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 13

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 14

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.04.2020 für das Fernstudium Functional Fitnessstrainer A-Lizenz angemeldet sind.

Köln, im April 2020



Merle Losem, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie